

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

An die
Österreichische Bundesbahnen
Nordbahnstraße 50
1020 Wien

Befcheid rechtskräftig.

Krems, am 10. NOV. 2006

Für den Bezirkshauptmann

Gruber
(Gruber)

KRW3-N-0523/001

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Mang Elisabeth

02732/9025

Durchwahl

30237

Datum

07.04.2006

Betrifft

Österreichische Bundesbahnen, „Edelkastanie“ auf Grst. Nr. 1126, KG Haindorf,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt die „Edelkastanie“ auf dem Grundstück
Nr. 1126, KG Haindorf zum **N a t u r d e n k m a l**.

Diese Naturdenkmalerklärung wird nach Maßgabe der Beschreibung erteilt.

Der Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Österreichischen Bundesbahnen werden verpflichtet für die Erhaltung des
Naturdenkmals zu sorgen.

Beschreibung

Bei dem gegenständlichen Baum handelt es sich um eine Edelkastanie (*Castanea sativa*) mit einer Höhe von ca. 15 m und einem Umfang von 354 cm, was etwa einen Brusthöhendurchmesser von 1,12 m entspricht. Der Stamm teilt sich in drei sog. Stämmlinge auf. Der Durchmesser der Kronen beträgt ungefähr 30 m. Das

Parteienverkehr: Dienstag von 08:00 – 12:00 und 16:00 – 19:00 Uhr, Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016080

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at – Telefax: 02732/9025-30281

Lebensalter der gegenständlichen Kastanie wird mit ca. 60 bis 80 Jahren eingeschätzt.

Im unteren Kronenbereich wurden vor einiger Zeit einige Dürnräste entfernt. Ansonsten macht der gegenständliche Baum optisch einen gesunden, vitalen Eindruck.

Die Edelkastanie befindet sich auf dem Grundstück 1126, KG Haindorf, welches sich im Eigentum der Österreichischen Bundesbahn befindet, zwischen den Bahngleisen, dem Parkplatz, dem Bahngelände und einem Lagerhaus und ist sehr gut sichtbar.

Pflegemaßnahmen die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen sind momentan nicht zu erwarten.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 1,2,3 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Bei einer Begehung durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde am 8. November 2005 festgestellt, dass die Voraussetzungen – Eigenart und Seltenheit – für ein Naturdenkmal bei der ca. 15 m hohen Edelkastanie gegeben sind. Der gegenständliche Baum befindet sich auf dem Grundstück Nr. 1126, KG Haindorf.

Eigentümer ist die ÖBB, Bundesdirektion Wien.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems am 6. Februar 2006 einen Lokalaugenschein durchgeführt. Im Zuge dieses Lokalaugenscheines wurde nachfolgendes Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, der sich darin für die Erhaltung der Edelkastanie sowie ihre Erklärung zum Naturdenkmal ausspricht:

„Infolge seiner Größe (15 m Höhe, Durchmesser über 1,00 m), denn verschiedenen Erscheinungsformen im Laufe des Jahres (z. B. einzigartige Verfärbung im Herbst) bzw. seiner guten Sichtbarkeit, bildet die Edelkastanie einen markanten Punkt im Stadtbild. Wie bereits im Befund erklärt handelt es sich bei der gegenständlichen Edelkastanie um ein Unikat, da in der weiteren Umgebung keine weiteren Edelkastanien vorhanden sind.

Infolge ihres guten Zustandes und ihres für Bäume, jungen Alters ist zu erwarten, dass die gegenständliche Edelkastanie noch sehr viele Jahre wachsen und gedeihen wird. Pflegemaßnahmen die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen sind momentan nicht zu erwarten.

Da das gegenständliche Naturgebilde durch ihre Eigenart und Seltenheit auffällt und im Stadtbild ein besonderes Gepräge darstellt, sollte das Naturgebilde „Edelkastanie“ zum Naturdenkmal erklärt werden.“

In rechtliche Hinsicht folgt daraus:

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

§ 12 Abs. 2 lautet: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 12 Abs. 3 bestimmt, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

§ 12 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt klar, dass der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen hat. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Aus den zitierten Gesetzesbestimmungen ergibt sich, dass - um zum Naturdenkmal erklärt werden zu können - die Edelkastanie wegen ihrer Eigenart und Seltenheit auffällt und im Stadtbild ein besonderes Gepräge darstellt.

Weiters sind keine Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, vorzuschreiben.

Da die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, konnte die beantragte Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Stadtgemeinde Langenlois, 3550 Langenlois
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r